

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht zur Assessment-Center-Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/207/11 zuzulassen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- die Kommission zu verurteilen, an sie 10 000 Euro als Ersatz des ihr infolge der angefochtenen Entscheidung entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. November 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-117/11)

(2012/C 25/136)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche über die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin und der Berechnung der Anzahl der bei der Bestimmung dieser Ansprüche anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. Juli 2011 aufzuheben, mit der die auf Nichtigerklärung der am 3. März 2011 erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts und insbesondere von Art. 9 dieser Allgemeinen Bestimmungen gerichtete Beschwerde der Klägerin vom 3. Juni 2011 zurückgewiesen wurde, von der die Anstellungsbehörde annahm, dass sie sich gegen die der Klägerin am 24. Mai 2011 mitgeteilte individuelle Entscheidung richte, mit der eine neue Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre vorgeschlagen wurde, die im Ruhegehaltssystem der Gemeinschaft versicherungsmathematisch den von der Klägerin im nationalen belgischen System erworbenen Ruhegehaltsansprüchen entsprechen.
- soweit erforderlich, auch die vorgenannte Entscheidung vom 24. Mai 2011 aufzuheben und, gegebenenfalls gemäß Art. 277 EWG-Vertrag, die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011, insbesondere deren Art. 9, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. November 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-118/11)

(2012/C 25/137)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, keine Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang der Krankheit des Klägers mit der Berufstätigkeit zu erlassen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die von der Kommission erlassene oder jedenfalls auf sie zurückführbare Entscheidung, sein in dem Antrag vom 30. Juni 2011, der der Kommission in Person des jeweiligen gesetzlichen Vertreters und der Anstellungsbehörde der Kommission übermittelt wurde, enthaltene Begehren abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam und gleichgültig, ob diese Ablehnung einen Teil des Antrags oder den gesamten Antrag betrifft, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, eine Entscheidung im Sinne und zur Anwendung von Art. 78 des Statuts der Beamten der Europäischen Union betreffend den ursächlichen Zusammenhang der Erkrankung des Klägers, aufgrund deren er mit Entscheidung vom 30. Mai 2005 in den Ruhestand versetzt worden sein soll, mit der Berufstätigkeit zu erlassen, oder es wenigstens unterlassen hat, eine Überprüfung der fraglichen Entscheidung vorzunehmen, die, was nicht feststeht, von der Kommission erlassen worden sein soll, als die Entscheidung am 30. Mai 2005 erging;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 4 250 Euro zu zahlen, zuzüglich, sofern und soweit er nicht beglichen wird, vom morgigen Tag an bis zum Tag, an dem diese sofort fällige Zahlung erfolgen wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 50 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab morgen, an dem diese Unterlassung fort dauert, und bis zum 180. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 50 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;

- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 60 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab dem 181. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt und an dem diese Unterlassung fort dauert, und bis zum 270. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 60 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 75 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab dem 271. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt und an dem diese Unterlassung fort dauert, und bis zum 360. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 75 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 100 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab dem 361. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt und *ad infinitum* solange diese Unterlassung fort dauert, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 75 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. November 2011 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-119/11)

(2012/C 25/138)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission über den Antrag des Klägers auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass Bedienstete der Kommission am 14., 16. und 19. März 2002 in seine Dienstwohnung in Luanda eingedrungen seien, sowie auf Übermittlung von Kopien der im Zuge dessen aufgenommenen Fotografien und Vernichtung sämtlicher Unterlagen zu diesem Vorkommnis

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, mit der die Kommission seinen der Anstellungsbehörde übermittelten Antrag vom 6. September 2010 abgelehnt hat, für rechtlich inexistent zu erklären oder, hilfsweise, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Handlung, welche Form auch immer sie hat, für rechtlich inexistent zu erklären oder, hilfsweise, aufzuheben, mit der die Kommission die Beschwerde vom 20. März 2011 gegen die Ablehnung des Antrags vom 6. September 2010 auf Aufhebung dieser Entscheidung zurückgewiesen hat;
- in allen Einzelheiten festzustellen, dass Bedienstete oder Delegierte der Kommission oder von Bediensteten der Kommission Bevollmächtigte am 14. März 2002, am 16. März 2002 und am 19. März 2002 gegen den Willen des Klägers, dass dies zu irgendeinem Zeitpunkt geschehe, ohne dass er auch nur summarisch davon in Kenntnis gesetzt worden wäre und ohne dass er wirklich wusste, dass dies geschehen würde, a) mehrmals in verräterischer Manier — durch Einbruch oder mit unrechtmäßig besessenen oder jedenfalls unrechtmäßig verwendeten Schlüsseln — in die Dienstwohnung eindringen, die ihm zuvor von der Kommission zugeweiht worden war und die sich in Luanda (Angola) im Viertel Bairro Azul, in der Rua Americo Julio de Carvalho 101-103 befand, sowie b) Fotografien vom Inneren dieser Wohnung anfertigten;
- die Rechtswidrigkeit eines jeden schädigenden Ereignisses zu prüfen;
- die Rechtswidrigkeit eines jeden dieser schädigenden Ereignisse festzustellen;
- die Kommission zu verurteilen, für die materielle Vernichtung der Fotografien zu sorgen;
- die Kommission zu verurteilen, für die schriftliche Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte materielle Vernichtung zu sorgen, und zwar, und das ist wesentlich, in aller inhaltlichen Ausführlichkeit, insbesondere mit Datum und Namen des die Vernichtung durchführenden Bediensteten;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn als Schadensersatz den Betrag von 20 000 Euro oder einen höheren oder niedrigeren Betrag, den das Gericht als recht und billig erachtet, zu zahlen, nämlich a) 10 000 Euro für die Schäden, die durch das rechtswidrige Eindringen in die fragliche Wohnung am 14. März 2002, 16. März 2002 und 19. März 2002 entstanden, und (b) 10 000 Euro für die Schäden, die durch die rechtswidrige Aufnahme der Fotografien entstanden;